



Satzung der *International Enescu Society e.V.*

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „International Enescu Society e.V.“ (die deutsche Übersetzung lautet „Internationale Enescu-Gesellschaft e.V.“). Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist vorgesehen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, Leben, Werk und Wirken des Komponisten George Enescu (1881-1955) zu vermitteln und zu erforschen. Dieser Vereinszweck umfasst insbesondere,

- a) das Werk Enescus öffentlich im großen wie im kleinen Kreis aufzuführen und
- b) die wissenschaftliche Beschäftigung mit Enescu zu fördern und voran zu treiben.

(2) Dieser Zweck soll nicht auf Deutschland beschränkt sein, sondern auch europa- und weltweit verfolgt werden. Der Verein strebt insofern eine internationale Zusammenarbeit mit Künstlern, Wissenschaftlern und Institutionen an.

(3) Der Verein fühlt sich an demokratische Prinzipien gebunden und wird eine parteipolitisch, religiös und konfessionell neutrale Tätigkeit ausüben.

(4) Der Verein versteht sich als internationale Gesellschaft und verfolgt und unterstützt insofern keine über Abs. (1) und (2) hinausgehenden nationalen, ethnischen oder gesellschaftlichen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Die Mittel des Vereins sind zeitnah zu verwenden. Über die etwaige Bildung von Rücklagen entscheidet der Vorstand, der dabei verpflichtet ist, die in steuerlicher Hinsicht für gemeinnützige Körperschaften geltenden Beschränkungen, insbesondere § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung strikt zu beachten; ferner ist die Mitgliederversammlung über Bildung von Rücklagen unter Nennung von Höhe und evtl. Zweckbestimmung unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, sofern sie sich die Satzung und die Ziele des Vereins zu eigen machen und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen, Förder- und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag regelmäßig leisten.
- b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die freiwillig für die Zeit ihrer Mitgliedschaft einen höheren Beitrag zur Verfügung stellen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern werden durch Beschluss des Vorstands Persönlichkeiten ernannt, die sich um den Verein und die Förderung seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Nur Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit werden.

(4) Sämtliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(6) Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet zum Ende eines Geschäftsjahres, sofern die Kündigung dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen ist.

(7) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung gesondert geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

(3) Die Einberufung der Organe hat mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Jedes Vereinsorgan kann für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufstellen. In der Geschäftsordnung dürfen keine Angelegenheiten geregelt werden, die in der Satzung geregelt werden, auch darf sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Geschäftsordnungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

(3) Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, und zwar entweder

- a) mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bzw. per E-Mail oder
- b) mindestens vier Wochen vorher durch Mitteilung in der Internet-Präsentation des Vereins.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Genehmigung des Jahresabschlussberichtes der Revisionskommission,
- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Wahl der Revisionskommission

(6) Die Beschlüsse zu 5c) und 5d) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zusätzlich der Bestätigung durch die einfache Stimmenmehrheit in einer zweiten, innerhalb von vier Wochen zu berufenden zusätzlichen Mitgliederversammlung. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch das zum Schriftführer bestellte Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Den Mitgliedern soll das Protokoll nach Fertigstellung schriftlich, per E-Mail oder durch Bereitstellung im Internet zugänglich gemacht werden.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge. Der Vorstand weist den Schriftführer an, die Beitragsordnung zu erstellen. Von einer Änderung der Beitragsordnung werden die Mitglieder umgehend in Kenntnis gesetzt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Ehrenpräsidenten, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl erfolgt spätestens vier Monate nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstands.

(5) Der Vorstand legt den Arbeitsplan und den Finanzplan auf der Grundlage der Satzung fest und entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandssitzungen sollten mindestens vierteljährlich erfolgen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss anwesend sein.

§ 9 Finanzwirtschaft

(1) Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs ist durch den Vorstand ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Das Budget ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Verein finanziert sich aus Einnahmen jeder Art, insbesondere aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen für allgemeine satzungsgemäße Zwecke,
- b) Mitgliedsbeiträgen für bestimmte satzungsgemäße Zwecke (zweckgebundene Beiträge),
- c) Spenden für allgemeine satzungsgemäße Zwecke,
- d) Spenden für bestimmte satzungsgemäße Zwecke (zweckgebundene Spenden),
- e) Vermögensschenkungen sowie Vermächtnisse und Erbschaften,
- f) öffentliche Zuwendungen.

§ 10 Rechenschaftslegung

- (1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen.
- (2) Der Verein hat nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstellen.
- (3) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung zu entsprechen. Dabei ist jeweils der Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (4) Der Jahresabschluss ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.
- (5) Der Jahresabschluss ist von der Revisionskommission zu prüfen.
- (6) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Der Jahresbericht des Vorstandes und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Revisionskommission sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur unter den gleichen Voraussetzungen wie eine Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, die Liquidation des Vereins zu betreiben.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen an den Verein der Rumänen in Berlin und Brandenburg VRBB e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Übergangsbestimmung

Wenn das zuständige Finanzamt Änderungen der Satzung anregt oder verlangt, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu sichern oder wenn das zuständige Registergericht Änderungen verlangt, da die Satzung nicht mit den geltenden Bestimmungen des Vereinsrechts überein stimmt oder wenn der mit der Anmeldung der Eintragung der Satzung bzw. von Satzungsänderungen ins Vereinsregister beauftragte Notar Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit von Satzungsbestimmungen hegt, so kann die derart notwendig gewordene Änderung vom Vorstand vorgenommen werden. Dieser hat jedoch mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden und alle Mitglieder von einer derart vorgenommenen Änderung schriftlich zu unterrichten.